

Begründung:

Es ist geplant, südlich des VW-Werkes im Plangebiet D68 sowie westlich davon im Plangebiet D 87, 1. Änd. die Anlagen der dortigen Windparks gegen neue Windkraft-Anlagen auszuwechseln und evtl. die Stückzahl zu erhöhen. Die neuen Anlagen bringen 3,5 MW und erreichen eine Höhe von 180 m Flügelspitze. Über die Lärmemission der Anlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage gemacht werden, da die Laufgeräusche noch nicht erprobt sind.

Die Änderung der betreffenden B-Pläne ist notwendig.

1. Es sind auf der Grundlage eines Lärmgutachtens für den gesamten Bereich, der durch die Lärmemission der Windkraft-Anlagen erreicht werden kann, Flächenlärmpegel festzusetzen. Die Festsetzung verhindert die Inanspruchnahme von Lärmkontingenten benachbarter Flächen. Sollten diese ungeplant verbraucht werden, kann die Stadt zu Ersatzzahlungen herangezogen werden.
2. Durch die Aufrüstung der vorhandenen Windparks könnten Flächenerweiterungen notwendig sein (Abstände der Anlagen untereinander), wodurch die Gebietsfestsetzung als GI gem. § 15 BauNVO überformt wird. Dementsprechend ist für die betreffenden Bereiche SO (Windenergie + Industrie) festzusetzen.

Einzelanlagen zur Erneuerung der vorh. Windparks können in begrenztem Umfang vor der Änderung der B-Pläne genehmigt werden, da sie das gegebene GI nicht überformen und ihre Lärmemission im Vorgriff auf den Flächenlärmpegel durch einen städtebaulichen Vertrag festgelegt werden kann.

Der Aufstellungsbeschluss ist notwendig, um ggfs. in der Lage zu sein, eine Veränderungssperre erlassen zu können.